


U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

1 Geltungsbereich


- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH (im Folgenden „Kunden“) gelten für die Herstellung von Werken und sämtliche bei dem Lieferanten bestellte Waren (im Folgenden gemeinsam "Lieferungen") sowie für die Ausführung von Dienstleistungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich textlich zugestimmt haben.
- 1.2 Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten gleichermaßen für unsere Lieferanten und deren Unterlieferanten. Sie sind Bestandteil der erteilten Aufträge und somit bindend. Die darin enthaltenen Qualitätssicherungsforderungen setzen die Forderungen der DIN EN ISO 9001 und der DIN EN 9100 um. Kann der Lieferant eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllen, so hat er dieses dem Kunden schriftlich mitzuteilen, um entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 1.4 Der Lieferant verpflichtet sich zusätzlich zur vollständigen Einhaltung der Regelungen unseres Verhaltenskodex für Lieferanten in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags geltenden Fassung. Dieser ist in der aktuellen Version auf unserer Homepage zu finden.
- 1.5 Die Konzept Informationssysteme GmbH behält sich das Recht vor, die Einkaufsbedingungen und die darin enthaltenen Qualitätssicherungsforderungen aufgrund von Kunden- oder rechtlichen Anforderungen jederzeit anzupassen. Der Lieferant wird über die Änderungen informiert. Die jeweils gültige Ausgabe ist über die Homepage des Kunden jederzeit abrufbar.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Bei den Preisen handelt es sich um Festpreise, wenn dies nicht anders vereinbart wurden. Alle Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind vom Lieferanten im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung von dem Lieferanten zu tragen. Preiserhöhungen des Vertragsgegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.
- 2.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 2.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

3 Geheimhaltung

- 3.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 3.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferanten und uns und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

- 3.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 3.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

4 Versicherungen

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer angesehenen und finanziell stabilen Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden aus den erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht weniger als € 5.000.000 (fünf Millionen) pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie eine Produkthaftpflichtversicherung von nicht weniger als € 5.000.000 (fünf Millionen) pro Einzelfall und € 10.000.000 (zehn Millionen) pro Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich die entsprechenden Versicherungen nachzuweisen.

5 Gewährleistung


- 5.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Vertragsgegenstände. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Vertragsgegenstände dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
- 5.2 Es finden die gesetzlichen Regelungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
- 5.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 5.4 Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mangelbeseitigung mit der Beseitigung beginnt, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 5.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 5.6 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren, es sei denn die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).
- 5.7 Für Vertragsgegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbehebung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 5.8 In Fällen des Austauschs oder in Fällen, in denen ein verbesserter Vertragsgegenstand denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Mängelbehebung ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 5.9 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 5.10 Sonstige Ansprüche von uns wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

6 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 6.1 Bestellungen, Rahmenverträge, Annahmen, Lieferabrufe, Lieferverträge und sonstige zwischen uns und dem Lieferanten abzuschließenden Rechtsgeschäfte sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- 6.2 Anfragen durch uns an den Lieferanten sind lediglich Einladungen an den Lieferanten zur Abgabe eines Angebots.
- 6.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 6.4 Der Lieferant hat unsere Bestellung umgehend, längstens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang textlich zu bestätigen, andernfalls sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.
- 6.5 Wir können im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren, Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen textlichen Genehmigung durch uns.
- 6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns eigenhändig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderes Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber uns textlich anzumelden und zu klären.
- 6.7 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Waren.

7 Liefertermine, Gefahrenübergang und Transport

- 7.1 Die in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegeben Liefertermine und -fristen sind verbindlich.
- 7.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an uns oder an den von uns benannten Lieferort zu erfolgen.
- 7.3 Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Vertragsgegenstandes und der Versandpapiere bei uns oder der von uns bezeichneten Empfangsstelle maßgebend. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Kalenderwoche, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, 1% des Wertes der Ware, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet zu berechnen, maximal jedoch 10% des Wertes der Ware, mit der sich der Lieferant im Verzug befindet. Die gesetzlichen Regelungen stehen uns daneben ungekürzt zu. Soweit der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, der Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände hat, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern, hat uns der Lieferant unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche, dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 7.5 Teillieferungen sowie Über-/Unterlieferungen der bestellten Menge sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 7.6 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs.
- 7.7 Sowohl im Falle von Über-/Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

Lieferanten zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.


- 7.8 Der Lieferant sorgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf eigene Kosten für eine handelsübliche, sachgerechte und saubere Verpackung und garantiert, dass die Ware durch die Verpackung gegen typische Transportschäden, Korrosion und Eindringen von Verunreinigungen oder Feuchtigkeit geschützt ist. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorgabe entstehen. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.
- 7.9 Der Lieferant versichert, dass die Waren keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/765/EU (RoHS) fallen. Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Waren enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierpflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Lieferant wird auch, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung erstellen und uns zur Verfügung stellen. Werden Waren geliefert, die gem. den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant uns dies spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.
- 7.10 Der Lieferant hat uns bei der Erlangung von Zoll- und anderen staatlichen Vergünstigungen angemessen zu unterstützen und wird hierzu die von uns angeforderten Nachweise und Dokumente, insbesondere Ursprungszeugnisse, übergeben.
- 7.11 Der Lieferant hat für die normale Lebensdauer seiner Lieferung/Leistung, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren ab Erfüllung eine Lieferbereitschaft sicher zu stellen. Auch wenn eine solche Pflicht für an den Kunden erbrachte Lieferungen/Leistungen nicht mehr besteht, hat der Lieferant den Kunden von einer beabsichtigten Einstellung seiner Lieferungen/Leistungen rechtzeitig zu unterrichten.

8 Kennzeichnungspflicht

- 8.1 Der Lieferant hat die Bestellnummer mit Positionsnummer bzw. Materialnummer in der Auftragsbestätigung (sofern eine solche vereinbart ist) und allen sonstigen Schriftstücken anzugeben.
- 8.2 Für jede Sendung ist ein Lieferschein mit den Versandpapieren zu liefern und ein Lieferschein am Packstück anzubringen. Die Lieferscheine enthalten neben den vorgenannten Angaben zusätzlich Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung (brutto und netto) sowie die Empfangsadresse (Werk- und Abladestelle). Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.
- 8.3 Eine Rechnung muss neben Bestellnummer mit Positionsnummer bzw. Materialnummer Angaben zur Warenbezeichnung, Menge, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheins enthalten. Im Preis enthaltene Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden. Jede Rechnung darf nur einen Bestellvorgang betreffen.
- 8.4 Kosten, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

9 Exportkontrolle und Zoll

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten.

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

- 9.2 Verletzt der Lieferant seine Pflichten trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die uns hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10 Höhere Gewalt


- 10.1 Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns und den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht.

11 Anforderungen an die bereitzustellenden Produkte und Dienstleistungen

- 11.1 Die Anforderungen an das vom Lieferanten an den Kunden zu liefernde Produkt oder an die Dienstleistung wird beschrieben durch:
- Unterlagen (Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, etc.)
 - zusätzliche Anforderungen, die in der Bestellung genannt werden
 - Abweichungen zu den Unterlagen, die in der Bestellung genannt werden
 - allgemeine Normen oder Regelwerke, z.B. EN, DIN usw.,
- 11.2 Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich, z.B. in Form eines Lastenheftes, festgelegt.
- 11.3 Erkennt der Lieferant in der Bearbeitung von uns nicht angegebene Anforderungen, die jedoch für den festgelegten oder den beabsichtigten Gebrauch soweit bekannt, erforderlich sind, hat er diese uns mitzuteilen.

12 Anforderungen in Zusammenhang mit der Genehmigung vom Produkt, Verfahren, Prozessen und Ausrüstung

- 12.1 Der Lieferant prüft die Bestellunterlagen vom Kunden, um sicherzustellen, dass er die Anforderungen sicher umsetzen kann und alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den auftragsgemäßen Forderungen entsprechen.
- 12.2 Grundsätzlich muss der Lieferant alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken, sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant dem Kunden unverzüglich mit. Falls möglich schlägt der Lieferant eine umsetzbare Änderung in angemessener Form vor.
- 12.3 Der Lieferant muss die Produktion und Dienstleistungserbringung unter beherrschten Bedingungen geeignet planen, durchführen und dokumentieren, um die erforderlichen Arbeitsabläufe nachweisen zu können. Der geplante Ablauf wird spätestens durch die Bestellung festgeschrieben und darf danach ohne Zustimmung des Kunden nicht mehr geändert werden.
- 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen zu betreiben und auf Wunsch Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.
- 12.5 Die Verfahren, Prozesse, Produktionseinrichtungen, Werkzeuge, Programme (Tools) und Ausrüstung müssen vor ihrem Einsatz qualifiziert, freigegeben und in bestimmten Zeitabständen nach Anweisungen instandgehalten und geprüft werden.
- 12.6 Methoden, Prozesse, technische Einrichtungen und Dokumentationen, die für die Herstellung/Dienstleistungserbringung verwendet/benötigt werden, müssen vor Auftragserteilung geklärt und von uns genehmigt werden. Dies kann dazu führen, dass

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

Formblätter und Prozesse des Kunden für die Herstellung/Dienstleistungserbringung übernommen und implementiert werden müssen.

- 12.7 Während der Planungs- und Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung, wie z.B. APQP, Herstellbarkeitsanalyse, FMEA usw. an. Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) werden berücksichtigt.
- 12.8 Realisierungs- und Prüfvorgänge müssen nachweisbar wie geplant oder anderweitig dokumentiert und zugelassen, durchgeführt werden. Jede Änderung am zu liefernden Produkt/Bauteil (sog. Abweichung gegenüber dem Plan) durch den Lieferanten muss im Vorfeld mit dem Kunden abgeklärt und genehmigt werden. Änderungen müssen in der/den Produktakte/n dokumentiert werden. Dies gilt auch für die Untertierlieferanten.
- 12.9 Die Freigabe zum Inverkehrbringen der Produkte oder Dienstleistungen, die im Auftrag des Kunden hergestellt oder erbracht wurden, muss vom Kunden im Rahmen der Erstbemusterung erteilt werden.
- 12.10 Wenn der Lieferant die Genehmigung/Freigabe für ein Produkt, welches den vereinbarten Qualitätsstandards nicht entspricht, einholen muss, ist vor Lieferung ein entsprechender Antrag zusammen mit einem Korrekturmaßnahmenplan an die Konzept Informationssysteme zu stellen und die entsprechende Sondergenehmigung / -freigabe einzuholen.

13 Annahme/ Wareneingangsprüfung


- 13.1 Die Abnahme bestimmt sich nach den in den Verträgen / Lieferabrufen getroffenen Vereinbarungen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB.
- 13.2 Der Kunde führt mindestens eine Wareneingangsprüfung auf äußere Beschädigung und Identität durch. Ansonsten wird eine Wareneingangsprüfung anhand von Stichproben durchgeführt.
- 13.3 Der Lieferant liefert die Vertragsprodukte in geeigneten, vom Kunden freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, Verkratzen, chemische Reaktionen, etc.) zu vermeiden.

14 Erstbemusterung

- 14.1 Falls Erst- bzw. Auswahlmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
- 14.2 Die endgültige Freigabe des Produktes und des Produktionsprozesses erfolgt im Rahmen der Erstbemusterung und wird in einem Erstmusterprüfbericht dokumentiert. Ebenfalls bei geänderten Produkten / Prozessen bzw. bei Wiederanfahen der Fertigung nach Aussetzen länger als einem Jahr, ist vor Auslieferung der ersten Serienteile von der Qualitätsabteilung ein Erstmusterprüfbericht zu erstellen.
- 14.3 Die Bemusterung erfolgt gemäß den Richtlinien des VDA Band 2 und den Kundenvorgaben mit Serienwerkzeugen unter Serienfertigungsbedingungen.
- 14.4 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, hat die Bemusterung nach der Vorlagestufe 2, gemäß dem PPF-Verfahren des VDA Band 2 zu erfolgen.
- 14.5 Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Erstmuster für weiterführende Prüfungen oder Verifizierungen sowie Untersuchungen oder Audits bereitgestellt werden.

15 Qualität und Qualitätsmanagementsystem

- 15.1 Der Lieferant stellt in eigener Verantwortung die Übereinstimmung mit den Forderungen der DIN EN ISO 9001 sicher und gewährleistet die Erfüllung und Dokumentation aller Anforderungen.

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

Die Lieferanten der Luft-, Raumfahrt und Verteidigungstechnik verpflichten sich ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und die Anforderungen der DIN EN 9100 zu erfüllen.

Für weitere Lieferanten gelten die jeweiligen branchenspezifischen Qualitätsnormen und Anforderungen.

- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich alle Regelungen zur Zusammenwirkung und Kommunikation mit dem Kunden einzuhalten.
- 15.3 Der Lieferant trägt die Verantwortung, dass sein Personal, das die Produktqualität beeinflussende Tätigkeiten ausführt, über die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügt. Geeignete Aufzeichnungen über Schulungen, Fertigkeiten und Erfahrungen müssen geführt werden. Die technischen Einrichtungen sind von Fachpersonal instand zu halten und zu justieren.
- 15.4 Der Lieferant garantiert, dass seine Waren und Leistungen die im Auftrag bezeichneten Eigenschaften, Qualitäts- und Beschaffenheitsmerkmale besitzen und den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Beschreibungen entsprechen, die von uns vorgegeben werden.
- 15.5 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 15.6 Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen allerdings in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 15.7 Der Lieferant garantiert und gewährleistet die Erfüllung aller gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.8 Die Vergabe an Unterlieferanten ist zustimmungspflichtig durch den Kunden.

16 Lieferantenbewertungssystem

- 16.1 Zur Steuerung und Überwachung der Leistung der Lieferanten wenden wir das Lieferantenbewertungssystem an. Jeder Lieferant mit qualitätsrelevanten Lieferungen und Dienstleistungen wird mindestens einmal im Jahr bewertet. Auf Anfrage können die Lieferantenbewertungen zur Verfügung gestellt werden.


Die Bewertungskriterien sind aufgeteilt in:

- Lieferung (Termin-, Mengentreue)
- Wirtschaftlichkeit (Preis-Leistungsverhältnis, Liefer- und Zahlungskonditionen)
- Qualität (Produkt, Beratung)
- Unterstützung (Produktauswahl, Reaktionszeit, Reklamationsmanagement)

- 16.2 Die Bewertungsstufen liegen hierbei bei allen Kriterien zwischen 1 (schlecht) und 5 (sehr gut). Der Sollwert ist 3, falls dieser nicht erreicht wird, werden Maßnahmen eingeleitet und der jeweilige Lieferant wird informiert.

17 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

- 17.1 Für alle gelieferten Teile/ Dienstleistungen ist Rückverfolgbarkeit mittels geeigneter Aufzeichnungen gefordert. Die Konformität des Produktes mit den Anforderungen muss jederzeit belegbar sein.
- 17.2 Der Lieferant garantiert die Aufbewahrung sämtlicher qualitätsrelevanter Dokumentationen für die Dauer von 10 Jahren nach Lieferung des letzten Teiles, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Diese Aufzeichnungen sind dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich zur Einsicht zur

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

Verfügung zu stellen. Sie sind vertraulich zu behandeln.

- 17.3 Vor der Vernichtung der Dokumente und Aufzeichnungen informiert der Lieferant den Kunden und holt sich hierfür eine Freigabe ein.

18 Obsoleszenz- und Reklamationsmanagement, Nichtkonformitäten


- 18.1 Der Lieferant muss die Implementierung eines proaktiven Obsoleszenz-Managements nachweisen, das während der gesamten Haltbarkeit des Produkts kontrolliert und überwacht wird. Diese Methode muss integraler Bestandteil der Prozesse für Design, Entwicklung, Herstellung, Produktion und technischen Support sein.
- 18.2 Der Lieferant benachrichtigt über Veralterung von Teilen oder Materialien, sobald die Informationen verfügbar sind.
- 18.3 Der Lieferant muss die Implementierung eines Reklamationsmanagements nachweisen. Unsere Reklamationen werden umgehend ausgelöst und dem Lieferanten übermittelt.
- 18.4 Der Lieferant gewährleistet, dass nur Produkte ausgeliefert werden, die den Kundenanforderungen entsprechen. Nichtkonforme Produkte, Prozesse und Dienstleistungen muss der Lieferant dem Kunden unverzüglich melden und so lange zurückhalten bis eine schriftliche Entscheidung und Genehmigung zur weiteren Behandlung vom Kunden vorliegt. Nichtkonforme Produkte müssen vom Lieferanten nach Wahl des Kunden aus dem Prozess entnommen, sortiert, nachgebessert oder vernichtet werden. Produkte mit genehmigten Abweichungen sind separat zu kennzeichnen.
- 18.5 Stellt der Lieferant die Abweichungen fest, von denen auch bereits zum Versand gebrachte Lieferungen betroffen sein könnten, muss er den Kunden unverzüglich informieren. Eine Meldepflicht besteht auch dann noch, wenn die betreffenden Produkte bereits ausgeliefert und abgenommen worden sind. Ist der Lieferanten nicht in der Lage, die Abweichungen bis zur nächsten Lieferung abzustellen, hat er unverzüglich den Kunden zu unterrichten und jede weitere Lieferung bis zum Erhalt anderslautender Anweisungen einzustellen.
- 18.6 Der Lieferant muss über ein Verfahren zur Analyse von Fehlerursachen (Einsatz von Problemlösungsmethoden, mind. 5-Why) bzw. zur Vermeidung von Wiederholfehlern verfügen und dieses auch jederzeit nachweisen können. Der Lieferant muss die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen überwachen und die Wirksamkeitsüberprüfung dokumentieren.

19 Regelung der Folgekosten bei fehlerhaften Produkten

- 19.1 Im Falle der Nachbesserung eines mangelhaften Produktes verpflichtet sich der Lieferanten die Kosten der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung zu übernehmen, außer für den Fall, dass ein unabhängiger Sachverständiger zu dem Schluss kommt, dass der Kunde allein verantwortlich für den Defekt ist. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes ist hiervon nicht berührt.

20 Produkthaftung

- 20.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird der Kunde wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann der Kunde anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies tunlich ist.
- 20.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber von jeder Haftung gestützt auf Ansprüche freizustellen, wonach die Lieferungen oder Leistungen schuldhaft Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers sämtliche Kosten und Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen. Der

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

Auftraggeber wird mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.

21 Ausführung von Arbeiten

- 21.1 Personen des Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände von uns oder des von uns benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung von uns oder des benannten Dritten zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

22 Beistellung/ Eigentumsvorbehalt


- 22.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen, sowie die Unterlagen, Software etc. bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Gegenstände nicht von Dritten nachgeahmt werden können.
- 22.2 Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der von uns beigestellten Stoffe und Teile hergestellten Vertragsgegenstände sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

23 Schutzrechte

- 23.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der EU verletzt werden.
- 23.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 23.3 Die vorstehende Einstandspflicht des Lieferanten gilt dann nicht, wenn der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleich kommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 23.4 Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

24 Informationssicherheit

- 24.1 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Einrichtungen, die der Erstellung, Speicherung und Übertragung von Daten dienen, so ausgewählt, integriert und konfiguriert sind, dass für die auf ihnen verarbeiteten Daten zu jeder Zeit und unter allen Umständen das angemessene Maß an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sichergestellt ist. Dies gilt auch für die Orte zur Aufbewahrung der Medien zur Datensicherung. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist unabdingbarer Bestandteil jedes Einsatzes von IT- Technik und ist mit technischen und organisatorischen Maßnahmen verbindlich sicherzustellen.
- 24.2 Das Informationssicherheitsmanagement (ISMS) muss hierbei die IT-Sicherheit der IT-Infrastruktur des Lieferanten sowie die Angriffssicherheit seiner Vertragsprodukte abdecken. Das ISMS des Lieferanten findet Anwendung in allen Unternehmensbereichen und an allen Standorten, in denen Vertragsprodukte für den Kunden entwickelt, hergestellt oder gewartet werden. Insbesondere sollen im ISMS die Prozesse für eine Risiko- und Bedrohungsanalyse sowie ein Konzept zur unverzüglichen Reaktion auf Zwischenfälle nebst einer zeitnahen

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

Wiederherstellung (Recovery) eines angemessenen Sicherheitsniveaus enthalten sein. Lieferanten müssen Informationssicherheitsmaßnahmen definieren und in ihre Richtlinien integrieren. Dazu gehört Folgendes:

- Dokumentieren, welche Anbieter dem Unternehmen zur Verfügung stehen (z. B. in den Bereichen IT und Finanzen)
- Sicherstellen, dass geteilte Daten korrekt und vollständig sind
- Sicherstellen, dass alle relevanten Mitarbeiter im Katastrophenfall Zugriff auf Informationen und Prozesse haben. Es muss eine Strategie zur Systemwiederherstellung und für unvorhergesehene Ereignisse entwickelt werden
- Alle Mitarbeiter über relevante Richtlinien, Prozesse und Methoden informieren
- Mitarbeiter des Kunden, die mit Mitarbeitern des Lieferanten interagieren, über die Regeln zum Umgang mit Informationen aufklären.

24.3 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er die geltenden Gesetze, Vorschriften und Industriestandards in Bezug auf die IT-Sicherheit kennt, insbesondere diejenigen, die sich auf das Hacken von IT-Systemen, den unrechtmäßigen Zugriff auf ein IT-System, die absichtliche Störung des IT-Systembetriebs und die missbräuchliche Verwendung von Datenbeziehungen, und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

24.4 Der Kunde behält sich vor, ein Security-Audit für die angewendeten Prozesse der Organisation und der Projekte des Lieferanten vor Ort durchzuführen. Der Kunde kann damit auch Dritte beauftragen, die in seinem Namen dieses Audit durchführen

24.5 Falls relevant, wird dem Lieferanten der entsprechende Informationszugriff auf die dokumentierten Informationen der Konzept Informationssysteme GmbH gewährt. Die dokumentierten Informationen eines Lieferanten müssen einer Sicherheitsklassifizierung unterliegen. Diese sollte mit der Klassifizierung der Konzept Informationssysteme GmbH abgeglichen werden und möglichst einheitlich sein.

25 Sonstiges

25.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz von uns.

25.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

25.3 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen.


25.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung und eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend den Regelungslücken.

Zusätzliche Qualitätsforderungen für die Lieferanten im Bereich Luft-, Raumfahrt und Verteidigungstechnik:

26 Lenkung der Entwicklung

26.1 Die Reife des Entwicklungsprozesses muss vor Auftragsvergabe nachgewiesen werden. Der Lieferant kann die Nachweise wahlweise insbesondere wie folgt erbringen:

- ein detaillierter Bericht bzgl. der Einhaltung der Prozessanforderungen im Rahmen der domänenspezifischen Prüfung der funktionalen Sicherheit

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

- Lieferantenaudits durch den Kunden
- externe Audits durch Kunden aus vergleichbaren Industrien
- Zertifizierungen des Unternehmens durch Standards wie z. B. DIN EN 9100

26.2 Der Lieferant kann die Reife seines Entwicklungsprozesses auch durch andere, geeignete Nachweise führen. Diese bedürfen jedoch der Abstimmung mit dem Kunden. Die Anforderungen des Kunden werden im Entwicklungsprozess in Arbeitsprodukte überführt. Ein dem aktuellen Industriestandard entsprechendes Vorgehensmodell nach Stand der Technik ist anzuwenden. Der Lieferant muss anhand von konkreten Entwicklungsdokumenten nachweisen, wie er das Produkt entwickelt oder ändert, insbesondere Anforderungen, Realisierung, Test und Traceability.

Zu den Entwicklungsdokumenten zählen:

- (Software-) Entwurfsdokumente
- Architekturdokumente
- (Modul-) Designdokumente


26.3 Die Softwarearchitektur muss die Schnittstellen des Softwaresystems mit der Umgebung vollständig abbilden. Die Schnittstellen für jedes Strukturelement müssen beschrieben sein. Wichtige Designentscheidungen müssen dokumentiert werden (u. a. Begründungen, Abwägungen, warum das Design so gewählt wurde und nicht anders). Dies unterstützt eine konsistente Umsetzung und reduziert Fehlinterpretationen. Die Programmiersprache muss so ausgewählt werden, dass sie für den Zweck geeignet ist. Bei modellbasierter Entwicklung sollte äquivalent dazu ein Standard angezogen werden. Generell ist das Softwaresystem so zu gestalten, dass Softwarekomponenten einfach integriert werden können. Gleiches gilt für das Zusammenspiel aus Betriebssystem und SW-Versionen. Integrationschritte sind geeignet zu testen. Die Entwicklung muss grundsätzlich mit geeigneten Werkzeugen erfolgen. Die eingesetzten Tools mit ihrer jeweiligen Version und Einstellung sind im Projekt zu dokumentieren. Bei Änderungen sind die Auswirkungen zu prüfen. Branchenspezifische Standards können eine gesonderte Tool-Qualifizierung fordern. Vor Einsatz eines Werkzeugs ist abzu prüfen, ob eine Qualifizierung des Tools erforderlich ist. Besteht für das SW-Tool die Notwendigkeit einer Toolqualifizierung, so ist diese entsprechend durchzuführen. Besteht die Notwendigkeit, im Projekt ein SW-Tool zu entwickeln, so müssen die Anforderungen an das Tool die Randbedingungen des Projekts abbilden. Vor Freigabe ist das entwickelte Tool geeignet zu testen. Schulungsmaßnahmen für Anwender sind vorzusehen, die zugehörige Benutzerdokumentation muss vorhanden und freigegeben sein. Die Rechte an diesem SW-Tool sind zwischen Lieferanten und Kunde zu klären.

27 Besondere Anforderungen, kritische Einheiten oder Schlüsselmerkmale

- 27.1 Die besonderen Anforderungen, kritischen Einheiten und Schlüsselmerkmale werden vor der Bestellung benannt und müssen vom Lieferanten berücksichtigt werden.
- 27.2 Werden sicherheitsrelevante Funktionen durch das Produkt des Lieferanten realisiert, so sind durch den Lieferanten die zusätzlichen Anforderungen an Produktsicherheit und funktionale Sicherheit zu erfüllen, die sich aus relevanten Standards ergeben. Insbesondere muss der Lieferant für sein Produkt eine Gefahren- und Risikoanalyse durchführen. Gefährdungen, die von dem Produkt ausgehen und Gefährdungen, die von dem Produkt gemindert werden, werden zu definierten Zeitpunkten, jedoch spätestens am Projektende an den Kunden übergeben.

28 Test, Prüfung und Verifizierung (einschließlich der Verifizierung von Produktionsprozessen)

- 28.1 Der Lieferant muss eine dokumentierte Review- und Teststrategie für sein Produkt anwenden und dokumentieren. Die Teststrategie muss auch beschreiben, wie mit gefundenen Fehlern umgegangen wird. Reviews müssen nach dem 4 Augen Prinzip und ansonsten nach

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

domänenspezifisch Regeln durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Der Lieferant weist nach, dass die an das Produkt gestellten Anforderungen vollständig getestet wurden. Dazu werden Testprotokolle, Review-Protokolle und Berichte über Abweichungen dem Kunden zur Verfügung gestellt. Ist ein vollständiger Test nicht möglich, so sind alternative Nachweise (z. B. Analysen) zu liefern.

- 28.2 Der Lieferant muss Tests auf verschiedenen Testebenen durchführen. Domänenspezifische Testmethoden sind zu verwenden.
- 28.3 Für Softwaretests wird eine dokumentierte Testabdeckung gefordert. Tests werden von unabhängigem Personal durchgeführt. Dies bedeutet zumindest, dass der Test nicht von der Person durchgeführt wird, die die Entwicklung durchgeführt hat. Ansonsten gelten domänenspezifische Regeln.
- 28.4 Der Lieferant muss statistische Analysen und Code Reviews durchführen.
- 28.5 Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Ergebnisse reproduzierbar sind und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die verwendete Testumgebung muss vollständig beschrieben werden und unter Versionskontrolle sein.
- 28.6 Der Einsatz von statistischen Methoden zur Abnahme von Produkten und zugehörige Anweisungen zur Abnahme müssen den Vorgaben der Luft-, Raumfahrt und Verteidigungstechnik entsprechen.

29 Umgang mit Unterlieferanten


- 29.1 Der Lieferant darf nur die vom Kunden vorgegebenen oder genehmigten Unterlieferanten, einschließlich solcher für Verfahren, verwenden.
- 29.2 Der Lieferant ist verpflichtet alle anzuwendenden Anforderungen an die Unterlieferanten weiterzureichen und trägt dafür Sorge, dass diese Anforderungen von den Unterlieferanten zur Kenntnis genommen und umgesetzt werden.

30 Gefälschte Teile

- 30.1 Der Lieferant muss alle angemessenen Maßnahmen und Kontrollen ergreifen, um die Lieferung von gefälschten oder nicht zugelassenen Teilen zu verhindern. Dies bedeutet, dass:
- die Teile neu sein müssen.
 - die Teile konform mit freigegebenen Design Daten und von zugelassenen Distributoren bezogen werden müssen.
 - Fälschungen oder verdächtige Teile an den Kunden mit den zugehörigen Rückverfolgungsdokumenten so schnell wie möglich kommuniziert werden müssen.
 - Fälschungen oder verdächtige Teile angemessen gekennzeichnet und getrennt sein müssen, bis alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt wurden.

31 Änderungen

- 31.1 Der Lieferant muss für Änderungen an seinen Produkten ein strukturiertes Änderungsmanagement betreiben, dass entsprechend dem Entwicklungsprozess Entwicklungsschritte und Arbeitsprodukte in gleicher Reife nachvollziehbar erzeugt.
- 31.2 Änderungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Auf Wunsch liefert der Lieferant die Änderungshistorie mit detaillierten Änderungen des Produktes.
- 31.3 Werden von Seiten des Kunden Änderungen an Anforderungen vorgenommen, so sind diese durch den Lieferanten zu bewerten und Auswirkungen transparent aufzuzeigen.
- 31.4 Gleiches gilt für Änderungen, welche die Zusammenarbeit betreffen. Änderungen an den Anforderungen müssen rückverfolgbar sein.

U3-AEB-FB-01 Stand: 10.10.2024 Revision: 2.3 Stufe: D	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konzept Informationssysteme GmbH	
--	--	---

31.5 Änderungen des Lieferanten an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen, Produktionsstätten sowie die Veränderungen bei den externen Anbietern des Lieferanten müssen dem Kunden unverzüglich mitgeteilt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens des Kunden.

32 Zugangsrecht und Auditierung

- 32.1 Der Lieferant räumt der Konzept Informationssysteme GmbH sowie unseren Auftraggebern, dessen Kunden und den Luftfahrtbehörden ein Zutrittsrecht zu den betroffenen Bereichen seiner Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten ein. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass das Zugangsrecht in gleichem Rahmen auch bei Unterlieferanten sichergestellt ist.
- 32.2 Die Konzept Informationssysteme GmbH ist berechtigt, sich im Rahmen der Audits von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten zu überzeugen und an Prüfungen der Leistungsgegenstände teilzunehmen. Falls erforderlich, kann an diesem Audit auch ein Vertreter unseres Auftraggebers sowie der regelsetzenden Dienststelle teilnehmen. Der Lieferant stellt uns alle notwendigen Unterlagen und Informationen über jede Ebene der Lieferkette zur Verfügung und wird über die Auditergebnisse informiert.
- 32.3 Beim Auftreten von Fehlern verpflichtet sich der Lieferant, aktiv an der Fehlerbehebung mitzuarbeiten und unverzüglich, wenn gefordert, alle notwendigen Dokumente zur Einsichtnahme bereitzustellen.

33 Compliance und Bewusstsein

- 33.1 Der Lieferant hat die Verpflichtung sicherzustellen, dass alle am Prozess beteiligten Personen sich folgender Aspekte bewusst sind:
- ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität;
 - ihres Beitrags zur Produktsicherheit;
 - der Wichtigkeit von ethischem Verhalten.